

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 67/10 B**

L 16 KR 221/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 9 KR 108/09 (SG Duisburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und  
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,  
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Mai 2010 durch den  
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k  
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der  
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2010 Prozess-  
kostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Verfahren des Landes-  
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen L 16 KR 221/09 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

### I

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 25.3.2010, den Klägervertretern zugestellt am 17.4.2010, mit einem an das LSG adressierten und von dort an das BSG weitergeleiteten und hier am 20.5.2010 eingegangenen Schriftsatz vom 14.5.2010 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

### II

- 2 1. Die Bewilligung von PKH ist nur möglich, wenn sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG eingehen (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Darauf ist die Klägerin bereits in den Erläuterungen zur PKH, die dem angefochtenen LSG-Urteil beigelegt waren, hingewiesen worden. Der Antrag und die Erklärung sind nicht innerhalb der am 17.5.2010 abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) beim BSG eingegangen. Der Antrag auf PKH ist daher schon aus diesem Grunde abzulehnen.
- 3 2. Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet und nicht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist beim BSG eingelegt worden ist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG). Das somit nicht der gesetzlichen Form und Frist entsprechende Rechtsmittel ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

